Wien Donnerstag den 16. März 1876. IX. Jahrgang. Nr. 11.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, nach welchen Momenten die „Wissentlichkeit" eines Eingriffes in das Markenrecht zu beurtheilen komme.

Die Bezirkshauptmannschaft B. hat unterm 29. Juni 1875 erkannt:

„a) Der Geklagte Israel H. hat durch den Gebrauch des am 23. Jänner 1873 protokollirten Zeichens „doppeltes Einhorn im runden Felde" bei seinen im Sensenwerke zu K. Sch. erzeugten Sensenwaaren das für den Kläger Johann St. unterm 22. März 1859 protokollirte Sensenzeichen, bestehend in einem „Rößl im runden Felde" widerrechtlich nachgemacht und sich hiedurch nach § 15 des Markenschutz-Gesetzes vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 230 eines widerrechtlichen Eingriffes in das diesbezügliche Markenrecht des St. schuldig gemacht, weßhalb

b) der Geklagte, Israel H., den Gebrauch dieser Marke und den Verschleiß der damit bezeichneten Sensenwaaren zu K. Sch. sogleich einzustellen, diese Marke von den damit bezeichneten und zum Verkaufe bestimmten Waaren in Gegenwart des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters in K. sogleich zu beseitigen und die zur Prägung dieser Marke dienlichen Werkzeuge und Vorrichtungen sogleich unbrauchbar zu machen hat.

c) Die Proceßkosten werden gegenseitig aufgehoben.

Dagegen wird der Kläger mit seinem Begehren um Verurtheilung des Geklagten wegen wissentlichen widerrechtlichen Eingriffes zu einer Geldstrafe im Betrage von wenigstens 500 fl. und wegen Veröffentlichung des Straferkenntnisses abgewiesen".

Gründe: „Ad a) Laut der Bestätigungen der Handelskammer und laut Zugeständnisses des Geklagten ist die Sensenmarke des Klägers, „Rößl im runden Felde" vorschriftsmäßig früher registrirt worden, als das Sensenzeichen des Geklagten, „doppeltes Einhorn im runden Felde". Es hat sohin nach § 12 des M. Sch. G. der Kläger das Alleinrecht auf den Gebrauch seiner Marke und ist jede Nachmachung unzulässig und widerrechtlich. Laut des von den Sachverständigen Paul A. und Johann P. abgegebenen Gutachtens ist das auf den Sensen aus dem K. Sch.'schen Hammer des Geklagten geprägte Zeichen: „doppeltes Einhorn im runden Felde" von dem Zeichen auf den Sensen des Klägers: „Rößl im runden Felde" ohne mehr als die gewöhnliche Aufmerksamkeit nicht zu unterscheiden und erscheint daher erstere Marke nach § 16 M. Sch. G. nachgemacht, und es konnte den vom Geklagten gegen dieses Gutachten gemachten Einwendungen eine Folge nicht gegeben wer en, da dasselbe im Sinne der zum § 16 M. Sch. G. erlassenen Vollzugsvorschrift vom 15. Juni 1863, Z. 5606 abgegeben und darin decidirt die Aehnlichkeit der beiden Marken ausgesprochen worden ist.

Ad b) Dieser Ausspruch erscheint im Sinne des § 15 obigen Gesetzes als nothwendige Folge des Erkenntnißpunktes a).

Ad c) Ist im § 389 und § 402 a. G. O. begründet, da ein Verschulden des Geklagten nicht nachgewiesen ist und der Kläger in einigen Punkten seines Begehrens abgewiesen worden ist. Daß ein Verschulden nicht vorhanden ist und der Kläger mit seinem Begehren um Verurtheilung des Geklagten zu einer Geldstrafe abgewiesen werden mußte, ist darin begründet, daß der Geklagte Israel H. seine Marke ordnungsmäßig registriren ließ und annehmen mußte, er habe zum Gebrauche derselben ein Recht (§ 12 M. Sch. G.)

Es ist sohin das nach § 18 desselben nothwendige Criterium der Wissentlichkeit nicht vorhanden. — Da nach diesem ein Straferkenntniß nicht gefällt wurde, entfällt natürlich dessen Veröffentlichung".

Gegen dieses Erkenntniß hat St. den Recurs an die Statthalterei ergriffen und verlangte in demselben die Aufhebung des recurrirten Erkenntnisses in den recurrirten Punkten, nämlich Abweisung des Begehrens um Verurtheilung des Geklagten wegen wissentlichen, widerrechtlichen Eingriffes zu einer Geldstrafe von wenigstens 500 fl. und wegen Veröffentlichung des Straferkenntnisses und Aufhebung der Proceßkosten, demnach den Gegner wegen der wissentlich unternommenen widerrechtlichen Nachmachung seines Zeichens im Sinne der §§ 18 und 19 des M. Sch. G. mit einer Geldstrafe zu belegen, die Veröffentlichung des Erkenntnisses nach § 21 anzuordnen und den Gegner in die Kosten der Verhandlung, des Kunstbefundes und des Recurses zu verurtheilen. An Kosten wurde der Betrag von 34 fl. 25 kr. aufgerechnet. Die Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. April 1875 angeordnet, jene Persönlichkeit einzuvernehmen, welche die Marke des Israel H., „zwei Einhörner", zeichnete und gravirte, mit dem Bemerken, daß zu constatiren sei, ob bei der Verfertigung der H.'schen Marke das Rößlzeichen des St. vorgelegen sei und ob der Graveur in dieser Richtung Weisung erhalten habe. Darüber konnte nur erhoben werden, daß das fragliche Prägezeichen von H. von Wien aus in die Fabrik zur Anwendung geschickt worden sei.

Die Statthalterei hat sodann erkannt:

„Es werde dem Recurse des Johann St. gegen das bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß vom 29. Jänner 1875, womit unter Anderem in dem Markenschutzstreite des Johann St. gegen Israel H. wegen Nachmachung der Marke des Ersteren, „eines Rößls im runden Felde", durch die Marke des Letzteren, „eines doppelten Einhorns im runden Felde", der

Kläger St. mit seinem Begehren auf Verurtheilung des Geklagten H. ob wissentlichen widerrechtlichen Eingriffes zu einer Geldstrafe im Betrage von wenigstens 500 fl. und mit dem weiteren Begehren auf Veröffentlichung des Straferkenntnisses abgewiesen, sowie ausgesprochen wurde, daß die Proceßkosten gegenseitig aufgehoben werden, dahin Folge zu geben, daß Israel H. des wissentlichen Eingriffes in das Markenrecht des St. im Sinne des §. 18 M. Sch. G. für schuldig erkannt und deßhalb zur einer Strafe von 250 fl., sowie zum Ersatze der eventuellen Strafvollzugskosten, ferners zur Tragung der gesammten, in der Höhe erst im Instanzenzuge festzusetzenden Proceßkosten verurtheilt werde und daß das Straferkenntniß in Gemäßheit des § 21 M. Sch. G. zu veröffentlichen sei".

In der Begründung dieses Erkenntnisses wurde vorerst über die Recursberechtigung des St. ausgesprochen, daß diesem als Privatankläger nach Analogie der Schlußalinea des § 465 St. P. O. das Recursrecht gegen die Bestimmungen des Erkenntnisses vom 29. Jänner 1875 zustehe, wornach St. mit dem Begehren um Verurtheilung des Geklagten ob wissentlichen, widerrechtlichen Eingriffes zu einer Geldstrafe im Betrage von wenigstens 500 fl. und wegen Veröffentlichung des Straferkenntnisses abgewiesen wurde. Der objective Thatbestand des widerrechtlichen Eingriffes in das Markenrecht des St. erscheine constatirt, und liege gegen den diesbezüglichen Spruch Abs. 1 des recurrirten Erkenntnisses ein Recurs nicht vor. H. habe zwar nicht zugegeben, die Nachmachung der St.'schen Marke mit Wissen begangen zu haben; allein es frage sich, ob nicht solche concludente Handlungen vorliegen, aus denen mit voller Beruhigung auf die wissentliche Nachmachung geschlossen werden könne, wie dies im Criminalproceß bei längnenden Beschuldigten bezüglich der Erweisung der bösen Absicht aus solchen Handlungen der Fall ist. H. hat laut der vom Handelsministerium unterm 14. August 1873 bestätigten Statthalterei-Entscheidung vom 27. März 1873 das Rößlzeichen des St. nachgemacht und zwar durch das Einhornzeichen in den beiden oben beschriebenen Modalitäten und dadurch einen widerrechtlichen Eingriff in das Markenrecht des St. begangen. Da ein wissentlicher Eingriff damals nicht nachgewiesen ward, wurde er nicht abgestraft. Mit dem recurrirten Erkenntnisse des Bezirkshauptmanns vom 29. Jänner 1875 wurde ausgesprochen, daß H. durch den Gebrauch des neuen Zeichens das Rößlzeichen des St. widerrechtlich nachgemacht und sich nach § 15 M. Sch. G. eines widerrechtlichen Eingriffes in das Markenrecht des St. schuldig gemacht habe. Gegen diesen Spruch habe H. nicht recurrirt. H., der also schon einmal ob Nachmachung der St.'schen Marke sachfällig geworden war, habe abermals eine Marke „ein doppeltes Einhorn" vorstellend, von dem das eine das andere größtentheils deckt, angenommen, von welcher die Sachverständigen die Aehnlichkeit mit der St.'schen Marke anerkennen mußten. H. ist außerdem ob Eingriffes in andere Markenrechte schon wiederholt sachfällig geworden. Aus allem dem glaubte nun die Statthalterei den widerrechtlichen Eingriff mit voller Beruhigung als einen wissentlichen annehmen zu können, wodurch die Abstrafung H.'s begründet ist. Erschwerend für das Ausmaß der Strafe erscheinen die wiederholten Eingriffe in die Markenrechte Anderer und die längere Benützung der ähnlichen Marke. Mit Rücksicht darauf wurde die Strafe auf 250 fl. bemessen. Da H. in allen Punkten sachfällig wurde, so hat er die vollen im instanzlichen Züge erst zu adjustirenden Proceßkosten zu tragen.

Dem dagegen eingebrachten Ministerialrecurse des Israel H. hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 28. August 1875, Z. 10.420 im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium unter Vorbehalt der instanzmäßigen Entscheidung über Umfang und Höhe der Proceßkosten aus den Gründen der citirten Statthalterei-Entscheidung keine Folge gegeben. O.

Das von einer Eisenbahngesellschaft erwirkte Expropriations-Erkenntniß begründet für den Expropriaten keineswegs das Recht, auf Bezahlung des erhobenen Schätzwerthes gegen Uebernahme des Grundes zu klagen; vielmehr ist die Eisenbahngesellschaft auch nach durchgeführter Schätzung berechtigt, auf die erwirkte Expropriation zu verzichten. — Der diesfällige Streit gehört vor die Gerichte *).

Die a. priv. Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft erwirkte die staatliche Concession zum Baue einer Flügelbahn von ihrem Smichower Bahnhofe in die Franz Ringhofer'sche Maschinen- und Eisenbahnwaggonfabrik in Smichow mit dem Rechte der Expropriation. Nachdem die Grundbesitzer für den hiezu nothwendigen Grund und Boden große Forderungen stellten, wurde gegen dieselben das Expropriations-Erkenntniß erwirkt und nach Rechtskraft desselben die gerichtliche Schätzung angesucht, bei welcher die Grundstücke per Quadratklafter mit 105 fl., und beziehungsweise mit 195 fl. ö. W. geschätzt wurden, obgleich der größte Thel noch mit Gerste rc. bebaut war und bei einer künftigen Stadterweiterung gerade diese Grundtheile in die Gasse fielen. In Folge dieser übermäßigen Schätzung ließ die genannte Bahngesellschaft, einverständlich mit dem Fabriksbesitzer, die ganze Angelegenheit auf sich beruhen.

Da traten zwei der expropriirten Grundbesitzer klagbar gegen die Bahngesellschaft auf und forderten die Zahlung, beziehungsweise Deponirung des Schätzungsbetrages, und zwar Wenzel Skryba 7245 fl., und Franz Eberl 17.929 fl. ö. W. c. s. c., Beide durch Dr. Pollak in Prag.

In Folge dieser Klagen legte die a. priv. Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft die erhaltene Concession zum Baue der genannten Flügelbahn ausdrücklich zurück und erklärte, diese Flügelbahn nicht mehr bauen zu wollen.

Auf Grund dieser Erklärung wurde auch das Expropriations-Erkenntniß behoben, dahin, daß die Kläger nicht mehr verpflichtet seien, den Grund zwangsweise abzutreten.

Vorerst wurde von dem Rechtsanwalte der Bahngesellschaft, Dr. Görner in Prag, den Klagen die Einwendung der Incompetenz entgegengesetzt, weil diese Zahlungen aus einer Expropriation herrühren, daher diese Klagen nichts Anderes bezwecken, als eine Durchführung der Expropriations-Erkenntnisse nach der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. Bl., die Durchführung aller in dieser Verordnung festgesetzten Bestimmungen aber nach § 13 derselben von dem Rechtswege ausdrücklich ausgeschlossen seien.

Diese Einwendung wurde vom Prager k. k. Landesgerichte bezüglich der Klage des Wenzel Skryba mit Urtheil vom 14. October 1873, Z. 24.771, verworfen.

Ueber ergriffene Appellation des Bahnvertreters hob das k. k. Oberlandesgericht in Prag zuerst mit Bescheid vom 31. December 1873, Z. 33.030, das ganze Verfahren auf und wies das Landesgericht an, die Klage dem Kläger mit dem Bedeuten rückzustellen, daß der Klagsgegenstand zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet sei.

Als aber der k. k. oberste Gerichtshof mit Erlaß vom 18. April 1874, Z. 10.318, den vorerwähnten Bescheid bloß aus dem formellen Grunde, weil nach dem Hofdecrete vom 11. September 1794, Nr. 193 J. G. S. über die Einwendung des unbefugten Gerichtsstandes durch vorläufiges Urtheil entschieden werden müsse, behoben und dem k. k. Oberlandesgerichte aufgetragen hätte, mittelst Urtheiles zu entscheiden, bestätigte dieses k. k. Oberlandesgericht mittelst Urtheiles vom 7. April 1874, Z. 10.073 und 39.760, das erstrichterliche abweisliche Urtheil unter gegenseitiger Aufhebung der Kosten.

Diese beiden gleichlautenden Urtheile wurden über a. o. Revision des Bahnvertreters mittelst Urtheiles vom 8. September 1874, Z. 25.657, bestätigt, und zwar mit folgender Motivirung: In der Erwägung, daß es sich in dem gegenwärtigen Hauptstritte nicht um eine öffentliche Straße, namentlich nicht um die Vollziehung einer der in dem Eisenbahn-Concessionsgesetze vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. Bl., enthaltenen Bestimmungen, sondern um die aus dem im Sinne des § 9 lit. c. dieses Gesetzes erflossenen Expropriations-Erkenntnisse entstandenen privatrechtlichen Folgen, und zwar um die Entscheidung der Frage handelt, ob für die Eisenbahn-Unternehmung als Expropriationswerber die Verpflichtung zur Zahlung, beziehungsweise zum gerichtlichen Erlage des durch die stattgefundene gerichtliche Schätzung erhobenen Werthes des zu expropriirenden Grundes auch in dem Falle eintrete, wenn die Eisenbahnunternehmung den Grund nicht übernommen hat, sondern von dem Expropriationsrechte diesbezüglich keinen Gebrauch mehr machen will und gar nicht mehr machen darf, diese rein privatrechtliche Frage aber nur im Rechtswege die gesetzliche Lösung finden kann; in der Erwägung, daß in Betreff des vorliegenden Streitobjectes von dem k. k. Ministerium des Innern bereits ausgesprochen worden ist, daß, nachdem der Expropriationswerber das Bauproject aufgegeben hat, zwar die Verpflichtung des Expropriaten zur Abtretung des Grundes an den Expropriationswerber erloschen ist,

*) M. Vergl. die Mitth. in Nr. 3 auf S. 10 des Jahrg. 1874 dieser Zeitschr.

daß jedoch im Uebrigen das Expropriations-Erkenntniß aufrecht verbleibt, alle hieraus entstehenden Privatrechtsfragen aber auf den Rechtsweg verwiesen werden; in der Erwägung, daß bei diesem Sachverhalte die gerichtliche Competenz zur Verhandlung und Entscheidung des in Rede stehenden Hauptstreites keinem gegründeten Zweifel unterliegen kann, die angefochtenen, in dem Incidenzstreite wegen der Competenz ergangenen conformen Urtheile der unteren Instanzen demnach weder eine Gesetzwidrigkeit noch eine offenbare Ungerechtfertigkeit im Sinne des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, Nr. 2593 J. G. S., enthalten, sondern dem Gesetze vollkommen entsprechen, hat der k. k. oberste Gerichtshof die gegen dieselben von der geklagten Eisenbahngesellschaft angebrachte außerordentliche Revisionsbeschwerde zurückzuweisen befunden.

In dem zweiten Rechtsstreite wurde in Folge dessen von der Einwendung der Incompetenz abgelassen und in beiden Rechtsstritten in merito verhandelt.

Hierüber wurde mit Urtheil des k. k. Landesgerichtes Prag vom 22. December 1874, Z. 33681, in dem Processe des Wenzel Skryba peto. 7245 fl. ö. W. c. s. c. die Bahngesellschaft für schuldig erkannt, diesen Betrag sammt Interessen und Kosten an den Kläger zu bezahlen, während dasselbe Landesgericht die Klage des Franz Eberl peto. 17.929 fl. ö. W. c. s. c. mittelst Urtheiles vom 9. März 1875, Z. 5438, zur Gänze abwies und den Kläger in den Ersatz der Kosten verurtheilte.

Ueber Appellation des Sachfälligen wurde in dem Stritte Wenzel Skryba von dem k. k. Oberlandesgerichte mit Urtheil vom 25. Mai 1875, Z. 11.618, das erstrichterliche Urtheil behoben und auch diese Klage abgewiesen und Kläger in die Kosten erster Instanz verurtheilt, während das die Klage abweisende Urtheil des k. k. Landesgerichtes in dem Stritte des Franz Eberl mittelst Urtheiles des k. k. Oberlandesgerichtes vom 6. Juli 1875, Z. 21.532, bestätigt und Kläger auch in den Ersatz der Kosten zweiter Instanz verurtheilt wurde.

In beiden Processen ergriff Dr. Pollak, als Vertreter der Kläger, die Revision, und der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Erlaß vom 25. November 1875, Z. 10.872, und 11. December 1875, Z. 31.371, in beiden Rechtsstritten die die Klage abweisenden Urtheile des böhm. k. k. Oberlandesgerichtes unter Verfällung der Kläger auch in die Kosten dritter Instanz. Die in beiden Fällen gleichen Gründe des k. k. obersten Gerichtshofes sind nachstehende:

Der Kläger stützt sein Begehren um Zahlung, beziehungsweise um gerichtlichen Erlag des Schätzungsbetrages, auf das Expropriations-Erkenntniß der k. k. böhm. Statthalterei vom 14. Jänner 1872, Z. 2041, laut dessen derselbe schuldig erkannt wurde, die darin bezeichneten Stücke Grundes zum Zwecke des Baues einer Zweigbahn vom Buschtiehrader Bahnhofe am Smichow zu der Ringhofer'schen Maschinenfabrik daselbst, gegen Bezahlung der durch gerichtliche Schätzung zu ermittelnden Entschädigung, der a. priv. Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft zu überlassen. Dieses Erkenntniß allein ist jedoch nicht geeignet, das Klagebegehren zu rechtfertigen, denn dasselbe legte der Eisenbahngesellschaft nicht die Verpflichtung auf, die fraglichen Grundstücke gegen Erlag der Entschädigung zu übernehmen, es enthält auch nicht die Bestimmung der Zeit, binnen welcher die Gesellschaft von dem ihr verliehenen Enteignungsrechte Gebrauch machen muß, und setzt ebensowenig eine Zahlungsfrist fest; dasselbe gewährte vielmehr nur den nach § 424 a. b. G. B. erforderlichen Titel zur mittelbaren Erwerbung; das Eigenthum der Grundstücke konnte aber nach § 425 a. b. G. B. nur durch die rechtliche Uebergabe und Uebernahme, beziehungsweise nach der hier maßgebenden speciellen Bestimmung des § 9 lit. c des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. Bl., und § 1 des Gesetzes vom 20. März 1872, Nr. 39 R. G. Bl., durch die Zahlung oder den gerichtlichen Erlag des durch die gerichtliche Schätzung ermittelten Entschädigungsbetrages erworben werden.

Dieses letztere Erforderniß ist aber hierfalls nicht vorhanden, denn die Eisenbahngesellschaft hat die ihr verliehene Bauconcession unbedingt zurückgelegt, das Bauproject ganz aufgegeben, und demgemäß von dem Rechte der Expropriirung der Grundstücke des Klägers keinen Gebrauch gemacht, daher diese Grundstücke fortan unverändert Eigenthum des Klägers und in seinem Besitze und in seiner Benützung geblieben sind, und nach Inhalt der Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. December 1873, Z. 18.857, auf Grund des erwähnten Expropriations-Erkenntnisses von der Eisenbahngesellschaft überhaupt gar nicht mehr in Anspruch genommen werden können, indem in gedachter Entscheidung ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß in Folge der Verzichtleistung der Eisenbahngesellschaf auf die ihr verliehene Concession zum Bau der Zweigbahn die Executionsfähigkeit dieses Erkenntnisses erloschen sei. Daß aber die Eisenbahngesellschaft berechtigt war, auf das ihr durch das Expropriations-Erkenntniß ertheilte Recht zu der fraglichen Grundeinlösung zu verzichten, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, da die Berechtigung zu dieser Einlösung über ihr Ansuchen und nur in ihrem Interesse ausgesprochen wurde, und sie daher schon nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht gezwungen werden kann, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, wogegen durch das Expropriations-Erkenntniß dem Grundeigenthümer kein weiteres Recht eingeräumt wurde, als für den abgetretenen Grund die auf dem in diesem Erkenntnisse angegebenen Wege ermittelte Entschädigungssumme zu begehren, dieses Recht daher erst dann wirksam werden konnte, wenn der Grund wirklich abgetreten worden wäre, wenn somit die Eisenbahngesellschaft von ihrem Expropriationsrechte thatsächlich Gebrauch gemacht hätte.

Da nun diese Expropriation nicht erfolgt ist und für die Eisenbahngesellschaft keine Verpflichtung besteht, Grundstücke, die ausschließlich nur im Zwecke eines bestimmten Unternehmens expropriirt werden sollen, ungeachtet dasselbe nach Erfließung des Expropriations-Erkenntnisses zur Gänze aufgegeben wurde, der Beweggrund der bewilligten Expropriation demnach gänzlich entfallen ist, zu übernehmen und den nur mit Rücksicht auf die beabsichtigte zwangsweise Enteignung und unter Voraussetzung ihres wirklichen Eintrittes ermittelten Entschädigungsbetrag zu bezahlen; da ferner der Kläger einen anderen Rechtsgrund für seinen Klagsanspruch nicht geltend gemacht hat, und ein solcher in dem actenmäßigen Sachbestande auch nicht zu finden ist; und da endlich die Frage, ob dadurch, daß die Eisenbahngesellschaft das mehrerwähnte Bauproject aufgegeben und deßhalb die fraglichen Grundstücke nicht übernehmen will, dem Kläger Nachtheile und in dessen Folge Ersatzansprüche gegen die Eisenbahngesellschaft erwachsen sind, in dem gegenwärtigen Rechtsstritte, wo es sich um die Zahlung der vollständigen Entschädigung für die zur Expropriation bestimmten, jedoch nicht expropriirten Grundstücke selbst handelt, nicht Gegenstand der Entscheidung sein kann, so stellt sich das über die Beschwerde des Klägers der Revision unterzogene, die Klage abweisende obergerichtliche Urtheil als der Sachlage und dem Gesetze vollkommen entsprechend dar und war demnach zu bestätigen. Jur. Bl.

Unzulässigkeit polizeilicher Abstrafung einer juristischen Person *).

Der Wr. Magistrat hat mit Straferkenntniß vom 19. Juni 1875 „den ersten allgem. Geld- und Vorschußverein, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung" zu Handen des Vorstandmitgliedes C. wegen der unbefugten Ausübung des Pfandleihgewerbes zu einer Geldstrafe von 200 fl. verurtheilt. Die Statthalterei bestätigte über Berufung der Gesellschaft dieses Erkenntniß in zweiter Instanz vollinhaltlich unterm 14. September 1875.

Das Ministerium des Innern aber hat unterm 29. Jänner 1876, Z. 18.438 ex 1875 die recurrirte Statthalterei-Entscheidung aus dem Titel der Ungesetzlichkeit aufgehoben, „weil eine moralische Person wohl civilrechtlich, aber nicht strafrechtlich ein Rechtssubject ist, eine strafbare Uebertretung stets nur von physischen Personen begangen und also auch nur an physischen Personen geahndet werden kann, weil ferners die gegen eine Gesellschaft als solche verhängte Geldstrafe unter Umständen auch Schuldlose treffen würde und eine sebstständig oder subsidiarisch dictirte Arreststrafe gar nicht vollziehbar wäre. Die gegen den gedachten Verein erflossenen Erkenntnisse mußten daher außer Kraft gesetzt werden. Es ist jedoch der Magistrat anzuweisen, die vorliegende Verhandlung zu reassumiren und gegen den oder die eigentlichen Schuldigen ein neuerliches Erkenntniß zu fällen". P.

---

*) Vergl. die Mittheilungen in Nr. 30 S. 120 d. Jahrg. 1874 und in Nr. 13, S. 52 d. Jahrg. 1875 dieser Zeitschrift.

Ueber die Regelung der Nachbarschafts-Verhältnisse in Kärnten.

Ueber diesen Gegenstand hat der Gauverein Obermöllthal an die Landwirthschaftsgesellschaft in Klagenfurt folgende in der Klagenfurter Zeitung veröffentlichte Zuschrift gerichtet:

„Der landwirthschaftliche Gauverein „Obermöllthal" hat in seinen Gauversammlungen am 27. December 1875 und am 13. Februar 1876 unter andern auch das Thema „Schaffung von Nachbarschafts-Statuten„ zum Gegenstand seiner Besprechung gemacht und das Ergebniß derselben war, an ein hochlöbliches landwirthschaftliches Centrale, als kräftigsten Vertreter landwirthschaftlicher Interessen, die ergebene Bitte zu richten dahin wirken zu wollen, daß die Nachbarschaftsverhältnisse geregelt, d. i. die Verwaltung des Nachbarschaftsvermögens unter gesetzlichen Schutz, unter dauernde Aufsicht gestellt werde.

Es ist unglaublich, welche Unwirthschaft, Verwahrlosung diesbezüglich in den meisten Ortschaften herrscht und wie sehr dadurch die landwirthschaftlichen Interessen im Einzelnen und in der Gesammtheit geschädigt werden.

Ueberall Befehlende, keine Gehorchende, heute werden gemeinsame Beschlüsse gefaßt, um morgen nicht befolgt zu werden. Jedermann kennt Rechte, ignorirt aber die Pflichten und entzieht sich nach Gefallen den Bestimmungen des gemeinsam getroffenen Uebereinkommens.

Vor Zeiten genügte das patriarchalische Schieben des Dorfrichters, das imperative Vorgehen des Patrimonial-Richters (Pflegers), um ein erträgliches Nachbarschaftsleben zu schaffen. Nicht jetzt! Diese nun völlig vorsündfluthlichen Gestalten sind abgetreten. Die Lücken, die dadurch im Nachbarschaftsleben entstanden, hat das Gemeindegesetz bis in diese Einzelheiten nicht genügend ausgefüllt, wohl aber eine gewisse Unbotmäßigkeit, ein nicht genug zu tadelndes Selbstbewußtsein des Individuums wachgerufen. Jede Ortschaft, bedeckt von constitutionellem Hauche, fiebert an seinen Gliedern im „Mitrathen und Mitthun", doch nur insoweit als seine egoistischen Interessen die augenblickliche Rechnung finden.

Bei diesem Hader vom Alten und Neuen, von Uebung und Rechten, von Leistung und Gegenleistung zerbröckeln sich die wenigen guten Reste des überkommenen alten Nachbarschaftslebens und lösen sich in völlig anarchische Zustände auf.

Nicht handelt es sich so sehr bei den Nachbarschaften um die Verwaltung von Barvermögen, obwohl manche solches besitzt, sondern vornehmlich um eine weise Bewirthschaftung der Nachbarschaftsweiden, Alpen, Wälder, Uferschutzbauten, Wasserleitungen, Brücken u. Wege u. s. w.

Es bestehen zwar diesfalls Specialbestimmungen, welche darnach angethan wären, helfend einzugreifen. Doch weil die Durchführungs- und Aufsichtsorgane nicht geschaffen und behördlich autorisirt wurden, bleiben selbe ein beschriebenes Papier. So das Gesetz über Waldaufsicht, Pech- und Terpentinsammeln, das Wasserrechtsgesetz, das herrliche Gesetz für Schutz des Feldgutes u. s. w., diese würden ihre gute Wirkung nicht verfehlen, wenn Rede und Antwort gestanden werden müßte, wenn die Nachbarschaften mit verantwortlichen Vertretern ausgerüstet wären.

Die Bescheidung: „Es steht jeder Nachbarschaft frei, sich selbst ihr Statut zu geben und hiefür die behördliche Genehmigung zu erwirken", ist ein Schieben auf die lange Bank, heißt die Nachbarschaftswohlfahrt der Willkür fortwährend preisgeben.

Auch mit der Aufstellung eines Bevollmächtigten zur Vertretung der Nachbarschafts-Angelegenheiten ist nichts oder wenig gedient, da die Vollmacht heute gegeben, morgen wieder zurückgelegt werden kann.

Es steht zwar auch den Ortsgemeinde-Vorstehungen das Recht zu, in ihrem Rayon für bestimmte Functionen Personen aufzustellen, allein die damit Betrauten werden behördlich als Vertreter nicht anerkannt, da selbst den Ortsgemeinde-Vertretungen eine Einflußnahme rücksichtlich der Gebahrung des Nachbarschaftshaushaltes gesetzlich nicht zukommt, und wird so der sogenannte „Eigene Wirkungskreis" zum fortwährenden Aschenbrödel im Gemeindeleben.

Die Befürchtung, daß die Bevölkerung der Schaffung von Nachbarschafts-Statuten, indem sie darin eine neue Wahlplage erblickt, sich abstoßend verhalten werde, theilen wir nicht, denn es ist damit unzweifelhaft dem Bedürfnisse des Nachbarschaftslebens Rechnung getragen. Der Ortschafts-Insasse kümmert sich blutwenig um Gemeinde-Interessen, wohl hingegen erwärmt er sich für Angelegenheiten seiner Ortschaft, wie die Wald-, Weide-, Alpen-Fragen u. s. w. Er wird daher die diesbezügliche Regelung mit Freuden begrüßen.

Wir, die wir mitten in der Bevölkerung leben, das Gebahren mit den Nachbarschaftswäldern, das unwirthschaftliche Freigeben von Pech- und Terpentinsammeln, den oft schleuderhaften Holzverkauf und die noch schleuderhaftere Verwendung des Erlöses, — die Verwahrlosung der Alpen, Weiden, Uferschutzbauten rc. mitansehen und materiell mitempfinden, stellen demnach die Bitte:

Ein hochlöbliches landwirthschaftliches Centrale wolle Anlaß nehmen, bei der diesjährigen Generalversammlung am 24. Februar diesen Gegenstand: Schaffung eines Gesetzes für Regelung der Nachbarschaftsverhältnisse, d. i. Verwaltung des Nachbarschaftsvermögens, eines Gesetzes, das sowohl vor eigener Willkür als vor einengender Bevormundung schützt, einer eingehenden Erörterung und Beschlußfassung zu unterziehen und im eventuellen Falle der Annahme den Antrag für Erlassung eines diesbezüglichen Gesetzes beim hohen Landtage einbringen."

Personalien.

Seine Majestät haben die Vorrückung des zweiten Kanzlisten des Franz-Josef-Ordens und Oberstlhofmarschallamts-Officials Eduard Ritter Bayer v. Mörthal in die erste Kanzlistenstelle dieses Ordens genehmigt und die erledigte zweite Ordenskanzlistenstelle dem Official Allerhöchstihres Oberststallmeisteramtes Josef Waller verliehen.

Seine Majestät haben dem Universitätssecretär in Krakau Hilar Ritter v. Hankiewicz den Titel und Charakter eines Universitäts-Kanzleidirectors taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Freiherrn Alfred v. Rothschild in London zum unbesoldeten Generalconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Oberbaurath im Handelsministerium Eduard Verida anläßlich der Umwandlung seines Dienstesposten in eine Stelle der fünften Rangsclasse der Staatsbeamten unter taxfreier Verleihung des Titels und Charakters eines Hofrathes, auf seinem Dienstposten mit dem höheren Range bestätigt.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Anton Edlen v. Da Mosto zum Statthaltereirathe bei der Triester Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben den Forstmeister Julius Siegler v. Eberswald zum Oberforstmeister und Vorstande der Forst- und Domänendirection für Galizien ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Handelsministerium Johann Edlen v. Steinbauer-Seydel den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Stanislaus Ritter v. Kurowski zum Statthaltereirathe in Galizien ernannt.

Seine Majestät haben dem nied. österr. Statthaltereirathe Peter v. Sagburg den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe Johann Ritter Sartori v. Montecroce in Trient bei dessen Pensionirung die Allerhöchste Anerkennung ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Albert von Rungg zum Statthaltereirathe bei der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg ernannt.

Seine Majestät haben dem Ober-Postcontrolor Johann Holoubek das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Brünn Dr. Johann Bažant zum Ministerialrathe extra statum im Handelsministerium ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Anton Edlen von Krekich zum Bezirkshauptmanne im Küstenlande ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkscommissäre August Freiherrn Czapka von Winstetten und Oscar Grafen von Salburg-Falkenstein zu Statthaltereisecretären in Nieder-Oesterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Friedrich Kraus zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Dr. Matthäus Vitezich zum Ingenieur für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Gustav Heyrowsky zum Bezirkshauptmann in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat die Statthaltereisecretäre Constantin Habicher und Erich Grafen v. Kielmannsegg zu Bezirkshauptmännern in Niederösterreich ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Amanuensis der Universitätsbibliothek in Lemberg Rudolf Ottmann zum Scriptor der Krakauer Universitätsbibliothek und den Dr. Adam Belcikowski zum Amanuensis dieser Bibliothek ernannt.

Das Handelsministerium hat dem Oberingenieur im Handelsministerium Karl Kikaker eine Baurathsstelle verliehen.

Erledigungen.

Conceptspracticantenstelle bei der k. k. Finanzdirection für Ober-Oesterreich mit 500 fl., eventuell 600 fl. Adjutum jährlich, bis 10. April (Amtsblatt Nr. 57.)

Concipientenstelle bei der niederösterreichischen Finanzprocuratur in Wien mit 600 fl., eventuell 500 fl. Adjutum jährlich, bis 10. April (Amtsblatt Nr. 57.)

Rechnungsassistentenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien in der eilften Rangsclasse, bis 20. März (Amtsbl. Nr. 57).

Aichmeisterstelle beim Staatsaichamte in St. Veit mit Jahresremuneration von 200—400 fl., bis Ende März (Amtsblatt Nr. 58).

Geometerstelle mit 3 fl. Taggeld, bis Ende März (Amtsbl. Nr. 59).

Ingenieursstelle für Steiermark in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Bau-Adjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 18. April (Amtsbl. Nr. 61).

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.